

1680. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 20. Oktober 1904 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan Nr. 1346 für das Gebiet zwischen der Schaffhauserstraße, der Kronenstraße, der Nordstraße, der projektierten Kornhausstraße und der Rötelstraße zur Genehmigung.

B. Der Stadtrat setzte den Quartierplan mit Beschluß vom 6. Februar 1901 fest, änderte ihn dann infolge eingegangener Rekurse mit Beschluß vom 25. April 1901 und 25. Februar 1903 wieder ab. Auf die Publikation am 10. März 1903 sollen keine Rekurse eingelaufen sein. Da aber der Stadtrat indessen auf die Erstellung einer Anlage an der Nordstraße verzichtete, mußte der Quartierplan bei unveränderten Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen im Sinne der Weglassung dieser Anlage und im Sinne der provisorischen Einmündung der Querstraße V in die Schaffhauserstraße abgeändert werden, was mit Beschluß vom 7. September 1904 geschah. Auf die letztmalige Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 76 vom 20. September 1904 sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 7. Oktober 1904 keine Rekurse eingegangen. Hierorts sind ebenfalls keine solchen mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan sieht zwei Längsstraßen und zwei Querstraßen vor.

Von den beiden Längsstraßen ist die Lindenbachstraße die wichtigere. Dieselbe folgt von der Kronenstraße aus auf etwa 100 m der bereits bestehenden Privatstraße gleichen Namens, sie läuft mit 120 m Abstand annähernd parallel zur Nordstraße und mündet in die projektierte Kornhausstraße aus.

Der Baulinienabstand beträgt für die Strecke von der Kronenstraße bis zur Querstraße V 13 m, wovon 5 m auf die Fahrbahn, 2 m auf das bergseitige Trottoir, 2,5 m auf den bergseitigen und 3,5 m auf den talseitigen Vorgarten entfallen. Zwischen der Querstraße V und der Kornhausstraße beträgt die Bauliniendistanz 17 m und es sind hier eine Fahrbahn von 6 m, zwei Trottoirs von je 2 m, ein bergseitiger Vorgarten von 4 m und ein talseitiger von 3 m projektiert. Die Fortsetzung dieser Straße gegen Südosten und Nordwesten weist genehmigte Bau- und Niveaulinien auf.

Die Niveaulinie fällt von der projektierten Kornhausstraße mit 1,213‰ bis zur Querstraße V und steigt von hier mit 1,566‰ bis zur Querstraße VI und mit 1,052‰ bis zur Kronenstraße.

2. Die zweite Längsstraße, die sogenannte Parallelstraße zur Nordstraße, zieht sich ungefähr in der Mitte zwischen Lindenbachstraße und Nordstraße durch; sie beginnt bei der Querstraße V, endigt bei der Kronenstraße und ist geradlinig. Bei einer Fahrbahn von 5,0 m, zwei Trottoirs von je 2 m und einem bergseitigen Vorgarten von 3,0 m Breite, beträgt der Baulinienabstand 12,0 m.

Die gleichmäßige Steigung der Niveaulinie in dieser Richtung beträgt 1,15‰.

3. Die Querstraße IV zweigt bei der Einmündung der Lindenbachstraße in die Kornhausstraße rechtwinklig zur letztern ab und verläuft bis zur Rötelstraße geradlinig. Der Baulinienabstand ist zu 17,5 m angenommen und zwar sind 7 m für die Fahrbahn, je 2,5 m für die beiden Trottoirs, 2,5 m für den südlichen und 3,0 m für den nördlichen Vorgarten vorgesehen.

Die Niveaulinie steigt mit 6,618‰ gegen die Rötelstraße hin.

4. Die Quartierstraße V geht von der Nordstraße bei der Abzweigung der Kornhausstraße aus in gerader Richtung bis zur Schaffhauserstraße bei der Einmündung der Rötelstraße. Es ist ein Baulinienabstand von 18 m vorgesehen. Davon entfallen 5,4 m auf die Fahrbahn, je 3,3 m auf die beiden Trottoirs und je 3,0 m auf die beiden Vorgärten.

Die Niveaulinie steigt von der Nordstraße mit 7,3, 4,0, 6,953, 4,0 und 10,869‰ und schließt nach einem 44 m langen konvexen Übergang an das projektierte Niveau der Schaffhauserstraße an. Letzteres ist aber 0,78 m höher als die jetzige Straße, und da voraussichtlich der Ausbau der Querstraße vor der Korrektur der Schaffhauserstraße erfolgt, mußte einstweilen für einen provisorischen Anschluß gesorgt werden. Die Niveaulinie der Querstraße würde also vorläufig etwas tiefer gehalten und mit einer Steigung von 3,04‰ an das jetzige Niveau der Schaffhauserstraße anschließen. Ebenso wird die Fahrbahn- und Trottoiranlage im Grundriß an dieser Stelle einstweilen nur provisorischen Charakter haben. Dagegen sind die Baulinien definitiv festgesetzt.

5. Die Querstraße VI liegt in der Mitte zwischen der Querstraße V und der Kronenstraße, ist parallel der letztern und geht von der Lindenbachstraße bis zur Schaffhauserstraße. Sie erhält eine Fahrbahn von 5 m, ein nördliches Trottoir von 2 m und zwei Vorgärten von je 2,5 m Breite, zusammen einen Baulinienabstand von 12 m.

Die Niveaulinie hat eine gleichmäßige Steigung von 11,0‰.

Die den Quartierplan umschließenden Straßen haben genehmigte Bau- und Niveaulinien und gibt auch im übrigen die Vorlage zu keinen Aussetzungen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan Nr. 134 b über das Gebiet zwischen der Schaffhauserstraße, der Kronenstraße, der Nordstraße, der projektierten Kornhausstraße und der Rötelstraße im Kreis IV, mit den Bau- und Niveaulinien der fünf Quartierstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.